

# Insolvenzrecht

Lehrbeauftragter:  
*Dr. Henning Mordhorst*  
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenzrecht

Vorlesung: Umwandlungs- und Insolvenzrecht  
*Freie Universität Berlin*  
Wintersemester 2011/12-Teil 8 – 10.02.2012

# Sonderinsolvenzverfahren

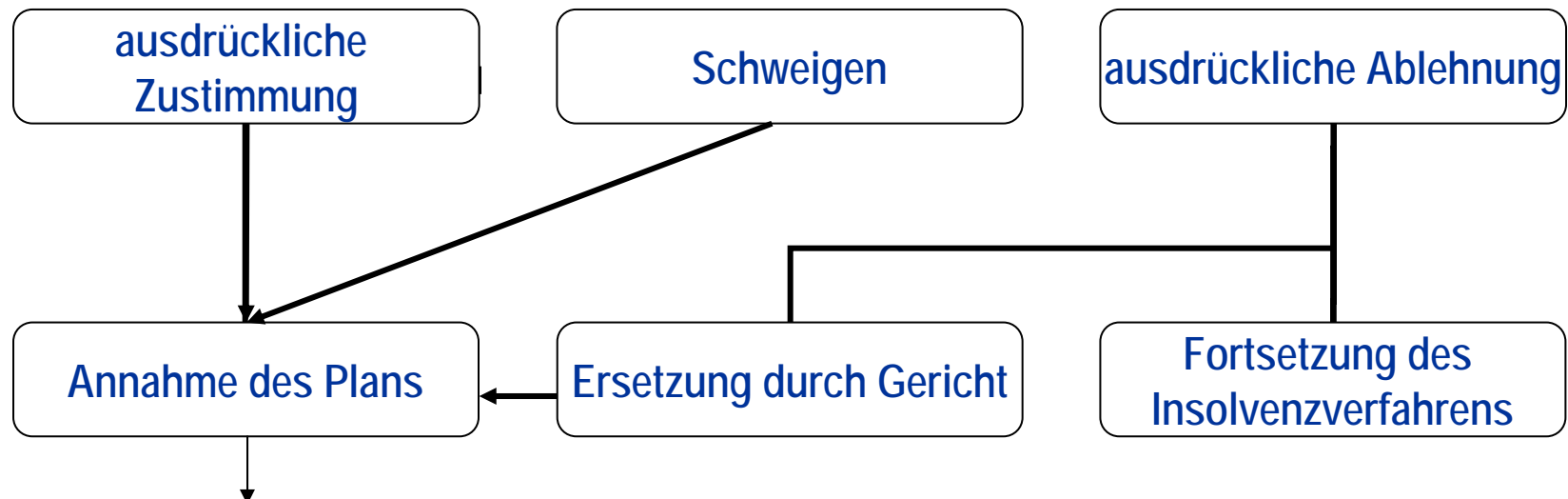
## Überblick

1. Verbraucherinsolvenzverfahren (nur für natürliche Personen, die nicht unternehmerisch tätig waren oder sind, § 304 InsO) mit vorgeschaltetem Schuldenbereinigungsversuch
2. Restschuldbefreiungsverfahren
3. Nachlassinsolvenz
4. *Insolvenz von Gesamtgut (bei ehelicher Gütergemeinschaft) – ohne praktische Bedeutung*

# Verbraucherinsolvenzverfahren

## Schuldenbereinigung und Übergang in das vereinfachte Insolvenzverfahren (1)

1. Versuch der außergerichtlichen Schuldenbereinigung, §§ 305 Abs. 1 Ziffer 1, 305a
2. Bei Scheitern: Insolvenzantrag des Schuldners, §§ 305, 306 Abs. 3 InsO
  - Schuldenbereinigungsplan des Schuldners
  - Anhörung der Gläubiger



- Rechtsgestaltung durch Plan, § 308 Abs. 3 InsO

# Verbraucherinsolvenzverfahren

## Schuldenbereinigung und Übergang in das vereinfachte Insolvenzverfahren (2)

### 3. Eröffnung des vereinfachten Verfahrens, § 311 InsO

- a) **Zweck:** Durchführung des Regelinsolvenzverfahrens wäre für kleine Vermögensmassen zu aufwendig. In der Regel kein wesentliches zu verwertendes Vermögen vorhanden. Ziel ist Restschuldbefreiung.
- b) **Ablauf:**
  - Statt Insolvenzverwalter wird ein Treuhänder eingesetzt, § 313 Abs. 1 InsO
  - Verschiedene Verfahrensvereinfachungen, §§ 312, 314 InsO (kein Insolvenzplan, keine Eigenverwaltung, ggf. Wegfall Berichtstermin, ggf. schriftliches Verfahren)
  - Anfechtung durch Gläubiger selbst (es sei denn, ausdrücklicher Auftrag an Treuhänder, § 313 Abs. 2 InsO)
  - Keine Verwertung von mit Absonderungsrechten belasteten Gegenständen durch den Treuhänder (§ 313 Abs. 3 InsO)
  - idR Ankündigung der Restschuldbefreiung, § 291 InsO

# Verfahren zur Restschuldbefreiung (1)

1. **Zweck:** Ermöglichung des fresh start (§ 1 Satz 2 InsO) des redlichen Schuldners
2. **Voraussetzungen**
  - offen für alle natürlichen Personen (nicht nur Verbraucher)
  - nur auf Antrag des Schuldners, § 287 Abs. 1 InsO
  - Abtretung des Arbeitseinkommens für sechs Jahre, § 287 Abs. 2 InsO
  - nur nach Durchführung eines (vereinfachten) Insolvenzverfahrens
  - Kein Ausschlussgrund des § 290 InsO (redlicher! Schuldner, vgl. § 1 Satz 2 InsO)
3. **Ablauf**
  - Ankündigung der Restschuldbefreiung durch Beschluss im (vereinfachten) Insolvenzverfahren, § 291 InsO

## Verfahren zur Restschuldbefreiung (2)

- Wohlverhaltensphase (Einzug des abgetretenen Arbeitseinkommens durch Treuhänder und Verteilung an Gläubiger), §§ 292-295 InsO
  - Entscheidung über Restschuldbefreiung vorzeitig, §§ 296-299 InsO, wenn Verstoß gegen Obliegenheiten
  - Regelfall: nach Ablauf der Wohlverhaltensphase, § 300 InsO

### 4. Wirkung der Restschuldbefreiung

- Wegfall der Durchsetzbarkeit –
- Gilt gegenüber allen Insolvenzgläubigern, unabhängig von Teilnahme am Verfahren
- Ansprüche des Gläubigers gegen Mitschuldner und Bürgen bleiben unberührt
- Absonderungsrechte (Sicherungsrechte) bleiben unberührt

# Nachlassinsolvenz (1)

## §§ 315 bis 331 InsO

### 1. Begriff: Insolvenzverfahren über die Vermögensmasse „Nachlass“

- Rechtsträger ist der Erbe
- Erfasst gesamten Nachlasses als Insolvenzmasse
- Sonstiges Vermögen des Erben wird nicht erfasst

### 2. Besonderheiten bei dem Aktivvermögen:

Insolvenzmasse sind sämtliche Vermögensgegenstände, die zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung (nicht dem Erbfall) vorhanden sind, dazu gehören

- etwaige Ansprüche wegen der Verwaltung des Nachlasses, etwa § 1978 BGB
- nicht die unbeschränkte Haftung des Erben, diese können die Gläubiger direkt geltend machen (keine Analogie zu § 93 InsO)

# Nachlassinsolvenz (2)

## §§ 315 bis 331 InsO

### 3. Besonderheiten bei dem Passivvermögen:

#### a) Ausweitung der Masseverbindlichkeiten (§§ 55, 324 InsO)

- Aufwendungen des Erben aus der Verwaltung des Nachlasses, §§ 1978 Abs. 3, 1979 BGB, u.a.
- Beerdigungskosten, Kosten Todeserklärung
- Schulden aus Verwaltung des Nachlasses, insbes. Kosten des Nachlassgerichtes, inklusive Nachlass-Pflegschaft oder -verwaltung
- Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften des Nachlasspflegers oder -verwalters



# Nachlassinsolvenz (3)

## §§ 315 bis 331 InsO

### b. nachrangige Verbindlichkeiten sind auch (§ 39, 327 InsO):

- Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche
- Vermächtnisse und Auflagen

### 3. Besondere Wirkungen der Insolvenzeröffnung

Beschränkung Haftung des Erben, § 1975 BGB. Das bedeutet: Nur der Nachlass haftet!

# Internationales Insolvenzrecht

## Einführung

1. **Begriff:** Das internationale Insolvenzrecht bezeichnet Sachverhalte, bei denen die Insolvenz Bezug zu mehreren Staaten hat.
2. **Fragestellungen**
  - Zuständigkeit der Insolvenzgerichte
  - anwendbares Recht in Insolvenzverfahren
  - Anerkennung ausländischer Verfahren
  - Befugnisse der Insolvenzverwalter
  - Koordination zwischen mehreren Insolvenzverfahren
3. **Rechtsquellen**
  - Europäische Insolvenzverordnung (EuInsVO, gilt für die EU; Ausnahme: Dänemark) iVm Art.102 EGInsO
  - Deutsches autonomes internationales InsR (§§ 335-358 InsO) (ggü. außereuropäischen Staaten und Dänemark)
  - ausländisches autonomes internationales InsR – in den jeweiligen Rechtsordnungen des fraglichen Staates
  - Bilaterale Verträge (z.B. partikularrechtliche Verträge mit schweizer Kantonen)

# Internationales Insolvenzrecht

## Europäische Insolvenzverordnung

1. **Das Europäische Insolvenzrecht - EUInsVO** - regelt derartige Sachverhalte insb. durch
  - **Verweisungen** auf die betroffenen Rechtsordnungen (sog. Kollisionsnormen, z.B. Art. 4 EUInsVO: „anwendbares Recht“)
  - **Anordnung** eigenständiger Rechtsfolgen (sog. Sachnormen, z.B. Art. 24 EUInsVO: „schuldbefreiende Leistung“)
2. **Allgemeine Ziele der EUInsVO**
  - **wirksame und effiziente Handhabung** grenzüberschreitender Insolvenzverfahren
  - **Koordination** der hinsichtlich der Vermögenswerte des Schuldners zu ergreifenden Maßnahmen, vgl. Kooperations- und Unterrichtungspflicht mehrerer Verwalter, Art. 31 EUInsVO
  - **Verhinderung des „forum shopping“**

# Ausgewählte Probleme des internationalen InsR

## Internationale Zuständigkeit

1. Nach deutschen autonomen Insolvenzrecht (für Nicht-EU-Ausland)
  - Keine ausdrückliche Regelung, daher gilt der allgemeine Grundsatz, wonach die internationale der örtlichen Zuständigkeit folgt.
  - Maßgeblich also § 3 InsO: Mittelpunkt der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit in Deutschland? => Zuständigkeit des deutschen Gerichts
  
2. Nach EUInsVO (nur für EU-Ausland!)
  - Maßgeblich COMI – Center of Main Interest:  
Entscheidend der Ort der geschäftsleitenden Entscheidungen

# Ausgewählte Probleme des internationalen InsR

## Wirkungen der Insolvenzeröffnung

### 1. Wirkungen im Ausland bei Insolvenzeröffnung in Deutschland

- Universalitätsprinzip, grundsätzlich Vermögen weltweit erfasst, BGH Z 95, 256; das Konzept liegt auch §§ 335 ff. InsO zugrunde.
- Für EU-Ausland grundsätzliche Wirkung in Art. 3 Abs. 3 und 16 EUInsVO: Anerkennung und Sperre von weiteren Hauptinsolvenzverfahren

### 2. Wirkungen im Inland bei Insolvenzeröffnung im Ausland

- Universalitätsprinzip, grundsätzlich Anerkennung des ausländischen Insolvenzverfahrens, § 343 InsO
- Für EU-Ausland grundsätzliche Wirkung in Art. 3 Abs. 3 und 16 EUInsVO

### 3. Partikularinsolvenzverfahren

- Erfasst das inländische Vermögen
- Bei EU-Ausland: Sekundärinsolvenzverfahren, wenn bereits Hauptinsolvenzverfahren läuft
- Bei Nicht-EU-Ausland: Eröffnung Partikularinsolvenzverfahren mit Beschränkung auf das Inlandsvermögen, § 354 InsO (keine universelle Wirkung)

# Ausgewählte Probleme des internationalen InsR

## Anwendbares Recht (1)

**Grundsatz: Anwendbar ist das Recht des Staates, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde (lex fori concursus)**

**1. EU-Ausland: Art. 4 Abs. 1 EulnsVO**

„Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt für das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen das Insolvenzrecht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren eröffnet wird (...).“

**2. Nicht-EU-Ausland: Autonomes deutsches Insolvenzrecht, § 335 InsO:**

„Das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen unterliegen, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Recht des Staats, in dem das Verfahren eröffnet worden ist.“

**3. Durchbrechung des Grundsatzes**

- a) dingliche Rechte (Art. 5, 7 EulnsVO, § 351 InsO), maßgeblich ist das Recht der Belegenheit der Sache - lex rei sitae. Insbesondere relevant bei Sicherungsrechten.

## Ausgewählte Probleme des internationalen InsR

### Anwendbares Recht (2)

- b) Aufrechnung (Art. 6 EUInsVO, § 338 InsO), Aufrechnungsbefugnis bleibt erhalten, wenn nach dem grundsätzlich auf die Forderung anzuwendenden Recht zulässig
- c) Zahlungssysteme und Finanzmärkte (Art. 9 EUInsVO), maßgeblich das Recht des Staates, der für das System/Finanzmarkt grundsätzlich gilt, ähnlich § 340 InsO für Wertpapierhandel, Pensionsgeschäfte und Zahlungssysteme
- d) Grundstücke, Schiffe und Flugzeuge (Art. 8, 11 EUInsVO, 336 InsO), maßgeblich das Recht des Staates, in dem das Register geführt wird
- e) Arbeitsverträge (Art. 10 EUInsVO, § 337 InsO), maßgeblich das Recht des Staates, das auf den Arbeitsvertrag Anwendung findet
- f) Anfechtung (Art. 13 EUInsVO, § 339 InsO), nur anfechtbar, wenn auch nach dem Recht, das für die Rechtshandlung grundsätzlich Anwendung findet, angreifbar (Meistbegünstigung)